

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 07.05.2018

1. Netzanschluss gemäß §§ 5-9 NAV

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. Antragstellers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Schwabach GmbH die Netzanschlusskosten für die erstmalige Herstellung, die Änderung und/oder die Abtrennung nach den auf der Internetseite www.stadtwerke-schwabach.de veröffentlichten Preisblatt.
- 1.3 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich circa vier Wochen nach Auftragserteilung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Schwabach GmbH beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.4. Die Stadtwerke Schwabach GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss vom Niederspannungsnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 2.1 Im Zuge der Erstellung eines Anschlusses an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Die ersten 30 kW der Netzanschlussleistung bleiben Baukostenzuschuss frei.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird nach dem im Internet www.stadtwerke-schwabach.de veröffentlichten Preisblatt berechnet. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein individuell kalkulierter Baukostenzuschuss berechnet.

3. Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV

- 3.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck der Stadtwerke Schwabach GmbH zu beauftragen.
- 3.2 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Beauftragte.
- 3.3 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Anlagen mit Direktmessung bis zu einer Absicherung von maximal 80 A werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.
- 3.4 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Anlagen mit Wandermessung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag. Die Sekundärverdrahtung wird durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Beauftragte ausgeführt. Der Aufwand für die Verdrahtung und das notwendige Material (Klemmblock, Sicherungsautomaten und Kleinmaterial) wird dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt.
- 3.5 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung, für jeden diesbezüglichen Versuch, sowie die Kosten für die Sekundärverdrahtung zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß veröffentlichten Preisblatt.

4. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

- 4.1 Rechnungsbeträge werden zu dem von der Stadtwerke Schwabach GmbH in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 4.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß veröffentlichten Preisblatt in Rechnung gestellt.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kostenerstattung verlangen.

6. Sonstige Bedingungen

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzungen dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Leistung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 / 2757240-0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinen Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

7. Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen“ treten am 07.05.2018 in Kraft.